

## **BGer 8C\_40/2008 vom 6. Juni 2008**

Bundesgericht, 2008-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_40\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_40_2008)

FR: TF 8C\_40/2008 du 6 juin 2008

IT: TF 8C\_40/2008 del 6 giugno 2008

### **Volltext**

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_40/2008

Urteil vom 6. Juni 2008

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Parteien

A. \_\_\_\_\_,

M. \_\_\_\_\_,

E. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerinnen,

alle drei vertreten durch Rechtsanwalt Franklin Sedaj, Rr. UÇK Nr. 6 (Fah. Post 7),  
XZ-10010 Prishtine, Kosovo,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern,  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 29. November 2007.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 3. Januar 2008 (Poststempel Pristina) gegen den  
Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern,  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 29. November 2007,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 Erw. 2),

dass die Beschwerdeführerinnen nicht näher darlegen, weshalb die Vorinstanz auf die Beschwerde hätte eintreten sollen,

dass damit die am 17. Januar 2008 rechtshilfweise versuchte, bis heute nicht als empfangen quitierte Zustellung der Fristansetzung zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz sowie zur Leistung des Kostenvorschusses unbeachtlich wird,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Juni 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.